

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 17

285

31. Mai 1997

Inhalt:	Seite		Seite
Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 1997 . . . . .	285	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg und Gesamtvertrauensperson der Schwer- behinderten . . . . .	294
Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) . . . . .	286	Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an den evangelischen Fachschulen für Sozial- pädagogik in Stuttgart, Herbrechtingen, Reutlingen und Schwäbisch Hall . . . . .	297
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter/innen der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien) . . . . .	286	Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Mittleres Murrtaal . . . . .	297
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO) . . . . .	287	Kreisdiakonieverband Esslingen . . . . .	301
Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evang. Landeskir- che in Württemberg (EDV-Richtlinien) . . . . .	288	Diakoniestationsvertrag über die Diakonie- station Stromberg . . . . .	303
Liste von freigegebenen Programmen . . . . .	288	Pfingsten 1997 Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen . . . . .	306
Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer . . . . .	289	Opfer am Pfingstfest, 18. Mai 1997 . . . . .	307
Gesetzliche Unfallversicherung bei der Ver- waltungs-Berufsgenossenschaft – Gefahr- tarife, Beiträge, Präventionskonzept – . . . . .	291	Dienstnachrichten . . . . .	307

## Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 1997

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 17. April 1997 AZ 52.14-6 Nr. 63

Nach dem Kollektenplan 1997 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 1997, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf der Kirchenleitung:

„Diakonie ist leben – leben ist Diakonie“, unter diesem Motto steht auch in diesem Jahr die Woche der Diakonie.

Unter uns finden wir viele Menschen, die sich vom Leben ausgeschlossen fühlen. Karl etwa, der seine Arbeitsstelle verloren hat. Alle seine Versuche, wieder Arbeit zu finden, waren vergeblich. „Zu alt“ hieß es überall. Niemand gab ihm eine Chance.

Oder Karin. Auch sie war arbeitslos geworden, dann ging ihre Ehe in die Brüche, schließlich wurde ihr die Wohnung gekündigt. Seit zwei Jahren lebt sie auf der Straße. Den Mut zu einem Neuanfang hat sie nicht mehr.

Zwei Schicksale von Menschen, die unmittelbar neben uns leben. Ihnen zu helfen hat sich die Diakonie zur Aufgabe gemacht.

Karl hat einen Platz in einer Arbeitsloseninitiative der Diakonie gefunden, in der er wenigstens für einige Zeit wieder arbeiten und sein eigenes Geld verdienen kann. Karin wird durch die Nichtseßhaftenhilfe der Diakonie betreut. Bei ihr findet sie die lange entbehrte menschliche Wärme.

Jeder Mensch ist Gottes Ebenbild und hat ein Anrecht auf Verhältnisse, die ein Leben in Menschenwürde ermöglichen. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Spende die Diakonie in Württemberg bei der Bewältigung dieser Aufgabe.

Eberhardt Renz

## Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinar- gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)

vom 11. April 1997

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Gemäß § 117 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (Abl. EKD S. 561) wird bestimmt:

#### § 1

Für die Evangelische Kirche in Württemberg ist eine Disziplinarkammer gebildet.

#### § 2

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Ständigen Ausschuß der Landessynode gewählt und vom Landesbischof berufen. Mitglieder des Oberkirchenrats werden nicht in die Disziplinarkammer berufen.

#### § 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Disziplinalgesetz und Einleitende Stelle im Sinne des § 7 Disziplinalgesetz ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Württemberg der Oberkirchenrat, für Mitglieder des Oberkirchenrats der Landeskirchenausschuß. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchenbezirke ist der Kirchenbezirksausschuß, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat zuständig.

#### § 4

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle (§ 25 Abs. 1 Disziplinalgesetz) wird für Pfarrerrinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und für Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeschlossen.

#### § 5

Zuständig zur Ausübung des Begnadigungsrechts (§ 114 Nr. 2 Disziplinalgesetz) ist der Landesbischof.

### § 6

(1) Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer ist beim Oberkirchenrat errichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer kann zur Unterstützung eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 7. November 1956 (Abl. 37 S. 169) in der Fassung vom 19. Juni 1993 (Abl. 55 S. 529) sowie die Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung und Überleitung des Kirchlichen Gesetzes über das Disziplinarrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 1. Dezember 1956 (Abl. 37 S. 211) außer Kraft.

Stuttgart, 30. April 1997

Eberhardt Renz

## Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter/innen der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge- Richtlinien – WFR –)

Verordnung des Oberkirchenrats  
vom 25. März 1997 AZ 20.42-5 Nr. 286

### § 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. März 1995 (Abl. 56 S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1995 (Abl. 57 S. 13), werden wie folgt geändert:

### Änderungen der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien

Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt festgesetzt:

**Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien****Stand: 1. Januar 1998**

Mietzins je qm Wohnfläche (§ 1 Nr. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung					Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig					Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65 bis 31.12.81	nach 31.12.81 bis 31.12.91	nach 31.12.91	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65	bis 20.06.48	nach 20.06.48 bis 31.12.65	nach 31.12.65
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	9,35	10,00	10,85	11,40	13,00	8,05	9,00	9,75	7,60	8,05	8,80
Gute Wohnlage	7,80	8,50	9,35	10,00	11,70	6,95	7,60	7,90	6,35	6,95	7,60
Mittlere Wohnlage	6,95	7,60	7,85	8,25	10,40	6,35	6,85	7,15	5,95	6,30	6,85
Einfache Wohnlage	6,35	6,85	7,15	7,40	9,10	5,70	6,20	6,85	5,00	5,65	6,10

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

D r . D a u r

**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO)**

vom 14. April 1997 AZ 23.37 Nr. 437

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 316), zuletzt geändert am 9. Dezember 1996 (Abl. 57 S. 196), werden wie folgt geändert:

## § 1

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 6 werden wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz der Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Zuschläge für die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen werden erstattet,“

b) An Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Erstattung der erhöhten Fahrpreise bei der Benutzung von ICE-Zügen.“

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 21 werden wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Umfang“ die Worte „oder die Art“ eingefügt.

3. Die Ausführungsbestimmungen zu § 22 werden wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „neuwertigen“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.

b) In Nummer 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Als gleichwertig gilt in der Regel ein Kraftfahrzeug auch dann noch, wenn es je nach Fahrzeugtyp eine Fahrleistung von nicht mehr als 50.000 Kilometer aufweist und seine Erstzulassung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.“

## § 2

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

D r . D a u r

## Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (EDV-Richtlinien)

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 25. März 1997 AZ 87.570 Nr. 70

Der Oberkirchenrat hat aufgrund § 17 Kirchenmitgliedschaftsgesetz, § 3 Kirchenregistergesetz, § 9 Datenschutzgesetz EKD und § 40 Haushaltsordnung folgende Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen:

1. EDV-Programme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen und EDV-Programme, die im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Meldewesens eingesetzt werden, bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Oberkirchenrat. Das Diakonische Werk Württemberg trifft für seinen Aufsichtsbereich nach § 3 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz eigene Regelungen.

2. Ob die Voraussetzungen für die Programmfreigabe erfüllt sind, kann der Oberkirchenrat auf Kosten der Antragstellenden nachprüfen lassen. Bei Programmen, die vom Prüfungsausschuß der KIGST freigegeben sind, gelten die Voraussetzungen unter den von der KIGST genannten Anwendungshinweisen als erfüllt.

3. Die Programmfreigabe kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Programme sollen mit bereits eingesetzten oder zum Einsatz vorgesehenen Programmen harmonieren (Schnittstellen).

4. Die Freigabe ist zu versagen, wenn die Vorschriften des Datenschutzes oder die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können oder die Programme nicht prüfsicher sind.

5. Die Prüfsicherheit hat folgende Mindestvoraussetzungen:

a) Es muß eine Programmdokumentation vorliegen, die eine vollständige Programmbeschreibung, eine Liste der verwendeten Informationselemente, eine Bedienungsanleitung sowie eine Aufzählung der eingebauten Sicherungsmaßnahmen (hinsichtlich des Benutzungszugriffs) enthält.

b) Das Programm und die Programmdokumentation müssen so aufgebaut sein, daß sachverständige Dritte

in angemessener Zeit eine Programmprüfung durchführen sowie die Programmpflege und die Betreuung von Anwendern und Anwenderinnen übernehmen können.

c) Es muß nachgewiesen sein, daß das Programm mit der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Datenschutzprüfung notwendigen Zuverlässigkeit arbeitet.

6. Für steuerpflichtige Eigenbetriebe und Wirtschaftsbetriebe nach § 22 Abs. 3 Haushaltsordnung wird auf die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die das Bundesministerium für Finanzen (zuletzt im Bundessteuerblatt I, Jahrgang 1995, S. 738 ff.) bekanntgegeben hat.

7. Die Anwender bzw. Anwenderinnen haben unabhängig von der Freigabe die Pflicht, beim Einsatz des Programms die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sicherzustellen (§ 9 Datenschutzgesetz EKD, § 40 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsordnung).

8. Eine Haftung der Landeskirche gegenüber Anwendern und Anwenderinnen oder Dritten wird durch die Freigabe nicht begründet.

9. Die vorstehend genannten Regelungen gelten entsprechend für Änderungen vorhandener Programme und Anwendungen.

10. Der Oberkirchenrat veröffentlicht eine Liste von freigegebenen Programmen, gegebenenfalls mit den dazugehörigen Auflagen und Bedingungen.

D r . D a u r

### Liste von freigegebenen Programmen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 2. Mai 1997 AZ 87.570 Nr. 70

Aufgrund von Nr. 10 der Richtlinien zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. März 1997 (Abl. 57 S. 288) sind folgende Programme zur Anwendung freigegeben:

#### 1. Finanzwesen

a) Erfassungsprogramm Finanzwesen Kirche („FINKI“) bis Version 1.6

- b) Kirchliches Finanz- und Kommunikationssystem („KIFIKOS“) bis Version 2.0  
 c) Mitglieder- und Spendenverwaltungsprogramm („Verwaltungsprogramm OKR“) bis Version 1.53

## 2. Meldewesen

- a) Datenverarbeitung im Pfarramt („DaviP“) bis Version 4.6  
 b) Datenverarbeitung im Pfarramt für Windows („DaviP-W“) bis Version 5.02

D r . D a u r

## Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. April 1997 AZ 21.30 Nr. 414

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. März 1997 werden hiermit bekanntgemacht. Gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Dienstbezüge ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs-

und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 BBVAnpG 96/97) vom 24. März 1997, das rückwirkend mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz). Die Anwärterbezüge für Vikare im Vorbereitungsdienst bleiben danach unverändert.

In der Anlage sind die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge aufgeführt.

D r . D a u r

### Stand: 1. März 1997 Anlage

#### A. Ständige Pfarrer

##### a) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 1 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.605,85	3.768,70	3.931,55	4.094,40	4.257,25	4.420,10	4.582,95
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	
	4.745,80	4.908,65	5.071,50	5.234,35	5.397,20	5.560,05	

##### b) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 2 = Besoldungsgruppe A 14)\*

- 1. bis 11. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1	<u>12</u>	<u>13</u>
	6.034,53	6.245,71

##### c) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P 3 = Besoldungsgruppe A 14 + (A15 - A14) : 2)\*

- 1. bis 11. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1	<u>12</u>	<u>13</u>
	6.386,64	6.608,32

##### d) Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P 4 = Besoldungsgruppe A 15)\*

- 1. bis 11. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	6.738,75	6.970,93	7.203,11

\* siehe C. 1. d)

e) **Grundgehalt Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P 5 = Besoldungsgruppe A 16)**\*

- 1. bis 11. DASt. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe 1	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>
	7.605,04	7.873,56	8.142,09

**B. Unständige Pfarrer**

**1. Anwärtergrundbetrag und -verheiratenzuschlag für Vikare im Vorbereitungsdienst**

vor Vollendung des 26. Lj.:	1.935,00 DM	Verheiratenzuschlag:	514,00 DM
nach Vollendung des 26. Lj.:	2.166,00 DM	verminderter Verheiratenzuschlag:	114,00 DM

**2. Grundgehalt der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes**

(85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = P U2)

DASt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	3.064,98	3.203,40	3.341,82	3.480,24	3.618,66	3.757,09	3.895,51
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	
	4.033,93	4.172,35	4.310,78	4.449,20	4.587,62	4.726,04	

**3. Grundgehalt der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt**

(75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = P UN)

DASt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	2.704,39	2.826,53	2.948,66	3.070,80	3.192,94	3.315,08	3.437,21
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	
	3.559,35	3.681,49	3.803,63	3.925,76	4.047,90	4.170,04	

**4. Grundgehalt der Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt mit 50%igem Dienstauftrag**

(50 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = P U5)

DASt.	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	1.802,93	1.884,35	1.965,78	2.047,20	2.128,63	2.210,05	2.291,48
	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	
	2.372,90	2.454,33	2.535,75	2.617,18	2.698,60	2.780,03	

**C. Stellenzulagen**

**1. ruhegehaltsfähige Stellenzulage**

- a) Unständige Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Pfarrergesetz) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **147,27 DM** – s. B. 3., bei 50%igem Dienstauftrag **98,18 DM** – s. B. 4.
- b) Pfarrer der Besoldungsgruppe 1 erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **196,36 DM**.

\* siehe C. 1. d)

- c) Pfarrer der Besoldungsgruppen 2 bis 5 erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **73,66 DM**.
- d) Pfarrer nach A. b) – c), 1. – 11. Dienstaltersstufe, erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **196,36 DM**.

## 2. nichtruhegehaltsfähige Zulage

Unständige Pfarrer im pfarramtlichen Hilfsdienst (= Vorbereitungsdienst, § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Pfarrergesetz) erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Zulage von monatlich **166,91 DM**.

## D. Familienzuschlag für ständige und unständige Pfarrer

- a) der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich **155,16 DM**
- b) Familienzuschlag für:
- |          |   |           |          |   |           |
|----------|---|-----------|----------|---|-----------|
| 1 Kind   | = | 155,16 DM | 4 Kinder | = | 620,64 DM |
| 2 Kinder | = | 310,32 DM | 5 Kinder | = | 775,80 DM |
| 3 Kinder | = | 465,48 DM | 6 Kinder | = | 930,96 DM |

## E. Mietzinsentschädigung (= Ortszuschlag, Tarifkl. I b Bundesbesoldungsgesetz)

- a) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 1 zugrundegelegt ist **958,95 DM**
- b) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 2 zugrundegelegt ist **1 140,31 DM**
- c) Ehegattenbestandteil:
- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| Tarifkl. I b Stufe 2 | 1 140,31 DM              |
| Tarifkl. I b Stufe 1 | 958,95 DM                |
|                      | <hr/>                    |
|                      | 181,36 DM : 2 = 90,68 DM |

## Gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

### – Gefahrtarife, Beiträge, Präventionskonzept –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. April 1997 AZ 20.07-1 Nr. 412

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg Verhandlungen über die Eingruppierung in andere Gefahrtarife, die Ermäßigung der Gesamtbeitragsforderungen und die Umsetzung der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit im Bereich der Kirche beraten.

Darüber wurde die Vereinbarung vom 20. Mai/3. Juli 1996 abgeschlossen, die mit der Anlage bekanntgemacht wird. Ihr haben die Gliedkirchen der EKD zugestimmt.

Danach werden

a) die Landeskirchen, die Kirchenbezirke sowie andere „verbandsmäßige Kirchenorganisationen“ künftig anstelle der bisherigen Gefahrklasse 3,8 in die neue Gefahrklasse 2,0 eingruppiert (§ 1). (Die zum 1. Januar 1995 vereinbarte Änderung des Gefahrtarifs wirkt sich bereits auf die Beitragsbescheide für 1995 aus, die jedoch erst 1996 ergangen sind.)

b) die Kirchengemeinden grundsätzlich weiterhin in der Gefahrklasse 3,8 eingruppiert. Die Gesamtbeitragsforderung für die Kirchengemeinden, die aufgrund der zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft getroffenen Vereinbarung zur vereinfachten Beitragserhebung ermittelt wurde, wird um einen Verwaltungs- und Präventionskostenanteil ermäßigt (§ 2).

c) für den gesamten kirchlichen Bereich Regelungen über die Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung nach den Unfallverhütungsvorschriften

(Präventionskonzept) getroffen (Anlage zur Vereinbarung).

Nähere Erläuterungen zur Organisation der Arbeitssicherheit in der Landeskirche werden vom Oberkirchenrat durch Rundschreiben gegeben.

D r. D a u r

### Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

vom 20. Mai / 3. Juli 1996

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes (im folgenden: Mitglied), handelnd für die der EKD angeschlossenen Landeskirchen einerseits

und

der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg (nachfolgend kurz VBG genannt), vertreten durch Herrn Wolfram Strecker als Vorsitzenden und Herrn Joachim Mantey als Mitglied der Geschäftsführung

wird folgendes vereinbart:

Das Mitglied ist zu den Gefahrklassen des ab 1. Januar 1995 gültigen Gefahrtarifs der VBG gemäß § 734 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu veranlagern. Es gilt:

#### § 1 Veranlagung

Für die Kirchengemeinden ist grundsätzlich die Veranlagung zu der Gefahrtarifstelle 04 Gefahrklasse 3,8 mit dem Strukturschlüssel 0138 Evangelische Kirche zutreffend, für die verbandsmäßige Kirchenorganisation die Veranlagung zu der Gefahrtarifstelle 05 Gefahrklasse 2,0 mit dem Strukturschlüssel 1638 Kirchlicher Verband.

Verbandsmäßige Kirchenorganisationen sind alle Organisationseinheiten außerhalb der Kirchengemeinden.

Das Mitglied meldet der VBG, welche Struktur die bei der VBG eingetragenen Mitglieder haben. Die VBG nimmt die Veranlagung vor. In den jährlich einzureichenden Lohn- und Gehaltsnachweisen differenziert das Mitglied die Lohnsummen entsprechend.

#### § 2 Pauschalierung

1. Da auch künftig auf die Einzeleintragung aller rechtlich selbständigen Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich der EKD verzichtet wird und das Mit-

glied die Differenzierung selbst vornimmt, ermäßigt sich die Gesamt-Beitragsforderung jährlich prozentual um die Hälfte des Anteils, der ausweislich der Bilanz der VBG auf die Verwaltungskosten entfällt.

2. Aufgrund der Vereinbarung zwischen der EKD und der VBG zur Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift »Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (VBG 122) und wegen der Präventionskonzeption ermäßigt sich die Gesamt-Beitragsforderung jährlich prozentual ferner um die Hälfte des Anteils, der ausweislich der Bilanz der VBG auf die Präventionskosten entfällt. Ein Teil dieses Betrages wird für die Aufgaben der »Gemeinsamen Stelle für Arbeitssicherheit« in der EKD verwendet.

#### § 3 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung ist erstmals kündbar zum Ende des derzeit gültigen Gefahrtarifzeitraumes mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres.

Hamburg, den 20. Mai 1996

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
S t r e c k e r  
(Vorsitzender der Geschäftsführung)  
M a n t e y  
(Mitglied der Geschäftsführung)

Hannover, den 3. Juli 1996

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
D r. B a r t h  
(Vizepräsident)

#### Anlage zur Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland und

der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom 20. Mai 1996/3. Juli 1996

Umsetzung der sicherheitstechnischen Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift »Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (VBG 122 i.d.F. des 3. Nachtrags, genehmigt am 15. August 1995) und

Präventionskonzept in der evangelischen Kirche

Die folgende Vereinbarung hat zum Ziel, mit wirksamen und auf die Besonderheiten der verfaßten Kirche angepaßten Maßnahmen die Unfallverhütungsvor-

schrift »Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (VBG 122) zu erfüllen und in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ein hohes Niveau der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

### 1. Sicherheitsfachkräfte

Die sicherheitstechnische Betreuung wird für den Gesamtbereich der evangelischen Kirche von einer »Gemeinsamen Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche« zentral organisiert und koordiniert. Dazu werden zum 1. Januar 1997 mindestens drei ständig tätige Sicherheitsingenieure bestellt. Neben den Pflichten nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) kommen ihnen folgende Aufgaben zu:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung in den Kirchengemeinden, Kirchenverwaltungen und sonstigen Betrieben der evangelischen Kirche
- Koordination der Arbeit der Ortskräfte für Arbeitssicherheit
- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen der Arbeitssicherheit
- Zusammenarbeit mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Arbeitsschutzbehörden
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes der evangelischen Kirche.

Die Sicherheitsfachkräfte werden von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ausgebildet. Die Ausbildungsmaßnahmen sind bis Ende 1998 abgeschlossen.

### 2. Ortskräfte für Arbeitssicherheit

In den Landeskirchen übernehmen »Ortskräfte für Arbeitssicherheit« Aufgaben nach § 6 ASiG.

Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

- Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in Fragen des Arbeitsschutzes
- Information der Kirchengemeinden zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes durch Informationsabende, schriftliche Informationen etc.,

gegebenenfalls unterstützt durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

- Durchführung von Gefährdungsanalysen.

Die Zahl der »Ortskräfte« wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Zahl der Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen. Dabei wird sichergestellt, daß jede Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine »Ortskraft« für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann. Jede Landeskirche bestellt eine der »Ortskräfte« oder eine andere ausgebildete Person zum Ansprechpartner für die »Gemeinsame Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche« und Koordinator.

Die »Ortskräfte« nehmen ihre Aufgaben i.d.R. in nebenamtlicher Funktion wahr. Die Einsatzzeit einer Kraft soll allerdings 160 Stunden im Jahr nicht unterschreiten.

Bei den Ortsbegehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden von den Sicherheitsfachkräften der Kirche und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gemeinsam erarbeitet und erprobt. Sie stehen bis spätestens Ende 1998 zum Einsatz zur Verfügung.

Die »Ortskräfte für Arbeitssicherheit« erhalten eine zweiwöchige Grundausbildung durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die bis Ende 1998 abgeschlossen ist. In den darauf folgenden drei Jahren ist eine Weiterbildung von mindestens einer Woche im Jahr obligatorisch, ansonsten erfolgt die Weiterbildung bedarfsabhängig.

### 3. Präventionskonzept

Zur Erfüllung der Aufgaben nach der Unfallverhütungsvorschrift VBG 122 dienen unabhängig von Nr. 1 und Nr. 2 weitere Maßnahmen. Die Inhalte dieser Maßnahmen sind von der »Gemeinsamen Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche« zu entwickeln. Beginnend im Januar 1998 sind diese Maßnahmen sukzessive einzuführen. Die Einführung muß spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres 1999 abgeschlossen sein.

#### a) Informationsmaßnahmen

Maßnahmen zur Information, Beratung und Motivation von Multiplikatoren und Verantwortungsträgern werden regelmäßig durchgeführt. Mögliche Zielgruppen sind zum Beispiel Referenten und Abteilungsleiter. Zu den Maßnahmen zählen insbesondere Seminare und Vorträge mit sicherheitstechnischen Themen. Die Zahl der Maßnahmen ist von der Größe der Landeskirche abhängig, im Gesamtbereich der evangelischen

Kirche werden jedoch pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen (je zwei Stunden Dauer) durchgeführt.

#### b) Schriftliche Aufklärung

Die Aufklärung und Motivation der Arbeitnehmer zu sicherheitstechnischen Themen wird durch schriftliche Beiträge in geeigneten Publikationen unterstützt. Es wird sichergestellt, daß solche Beiträge regelmäßig in die Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen gelangen. Die Landeskirchen stellen ferner sicher, daß der Sicherheitsreport der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft an jede Kirchengemeinde verteilt wird.

#### c) Seminare für Küster, Hausmeister, Sicherheitsbeauftragte

Jeder hauptamtlich beschäftigte Küster und Hausmeister und jeder Sicherheitsbeauftragte erhält die Möglichkeit, das spezielle Seminarangebot der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für diesen Personenkreis wahrzunehmen.

#### d) Seminare für Führungskräfte und sonstige Verantwortungsträger

Jede Führungskraft und jeder Verantwortungsträger erhält die Möglichkeit, das spezielle Seminarangebot der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für diesen Personenkreis wahrzunehmen.

#### e) Fahrsicherheitstraining

Fahrdienstmitarbeiter und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen am Programm des Fahrsicherheitstrainings unter Kostenübernahme durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft teilnehmen.

#### f) Sicherheitsunterweisungen

Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Küstern und Hausmeistern werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Die Landeskirchen stellen sicher, daß alle betroffenen Personen regelmäßig nach diesen Mustern unterwiesen werden.

#### g) Beschaffung von Arbeitsmitteln

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln ist gewährleistet, daß Sicherheitsgrundsätze (z.B. GS-Zertifizierung von Arbeitsmitteln) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze können auch über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgehen. Die »Gemeinsame Stelle für Arbeitssicherheit der evangelischen Kirche« erstellt dazu Leitlinien und Hilfen für die

Beschaffung, die von den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden beachtet werden sollen.

#### h) Dokumentation

Von den Landeskirchen und vom Kirchenamt der EKD werden folgende Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung der Sicherheitsingenieure bzw. der »Ortskräfte für Arbeitssicherheit«
- Teilnahmenachweise an den Ausbildungslehrgängen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für Sicherheitsfachkräfte und »Ortskräfte«
- Jahres- oder Halbjahresberichte über die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte und »Ortskräfte«, insbesondere
  - die eingesetzten Checklisten und durchgeführten Gefährdungsanalysen sowie die auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen
  - durchgeführte Informationsmaßnahmen i.S. von Ziffer 3 a)
  - durchgeführte schriftliche Aufklärungen i.S. von Ziffer 3 b).

## **Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg und Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 10. April 1997 AZ 23.02-7 Nr. 138

### **I. Landeskirchliche Mitarbeitervertretung**

Die Wahlen zur Bildung der 5. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 55 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. Juni 1983 (Abl. 50 S. 643) haben am 3./4. Februar 1997 stattgefunden. Die Amtszeit der 5. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung hat am 12. März 1997, dem Tag der konstituierenden Sitzung, begonnen.

Das Wahlergebnis wird nachstehend bekanntgegeben.

### Mitglieder und Stellvertretungen der Berufsgruppen:

#### a) Gemeindediakonie/Gemeindearbeit (mit Altenarbeit)

Berufsbezeichnung: Gemeindediakone, Stadtmissionare, Gemeindehelferinnen

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

#### b) Jugendarbeit in Gemeinde/Bezirk/Land

Berufsbezeichnung: Jugend-, Bezirksjugendreferenten, Jugendsekretäre, sonstige Mitarbeiter in der Jugendarbeit, Jugendbildungsreferenten

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

#### c) Unterweisung

Berufsbezeichnung: Katecheten, Religionspädagogen, Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

#### d) Kindererziehung

Berufsbezeichnung: Erzieher(innen), Sozialpädagogen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen, Heimerzieher

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

#### e) Kirchenmusik

Berufsbezeichnung: Kirchenmusiker

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreterin: [REDACTED]

#### f) Mesnerdienst

Berufsbezeichnung: Mesner, Hausmeister in Verbindung mit Mesnertätigkeit

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreterin: [REDACTED]

#### g) Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Bereich

Berufsbezeichnung: Hausverwalter, Hausmeister, Kraftfahrer, Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Mitarbeiter in handwerklicher, gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreterin: [REDACTED]

#### h) Beratungs- und sozialdiakonische Dienste

Berufsbezeichnung: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Bezirksfürsorger, Sozialsekretäre, Psychologen, Therapeuten

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreterin: [Redacted]

dienst, Sekretärinnen, Schreibkräfte

Mitglied: [Redacted]

**i) Kranken- und Altenpflege**

Berufsbezeichnung: Gemeindegewerkschaften, Hauspflegerinnen, Altenpfleger(innen), Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im pflegerischen Dienst

Stellvertreterin: [Redacted]

Mitglied: [Redacted]

**Vorsitzender der Landeskirchlichen  
Mitarbeitervertretung:**

Stellvertreterin: [Redacted]

[Redacted]

**k) Tagungs- und Bildungsarbeit**

Berufsbezeichnung: Tagungs-, Seminar-, Kursleiter in Tagungsstätten und der Akademie, Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung

**Stellvertretende Vorsitzende:**

[Redacted]

Mitglied: [Redacted]

**Geschäftsstelle der Landeskirchlichen  
Mitarbeitervertretung:**

Stellvertreter: [Redacted]

[Redacted]

**l) Finanzverwaltung (Beamte)**

Berufsbezeichnung: Beamte im Verwaltungsdienst

**II. Gesamtvertrauensperson der  
Schwerbehinderten**

Mitglied: [Redacted]

Die Wahl einer Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten gemäß § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Schwerbehindertengesetz hat am 8. März 1997 stattgefunden.

Gewählt wurden als

Stellvertreterin: [Redacted]

Vertrauensperson: [Redacted]

**m) Verwaltungsdienst (Angestellte)**

Berufsbezeichnung: Angestellte im Verwaltungsdienst, Bücherei- und Archiv-

Stellvertreter: [Redacted]

## **Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an den evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Stuttgart, Herbrechtingen, Reutlingen und Schwäbisch Hall**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 2. September 1996 AZ 11.813-26 Nr. 2

Die vom Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e.V. errichtete „Stiftung zur Förderung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an den evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik in Stuttgart, Herbrechtingen, Reutlingen und Schwäbisch Hall“ mit Sitz in Stuttgart wurde vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg aufgrund von § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 5, 22, 23, 24 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

D r . D a u r

## **Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Mittleres Murrtal**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 24. März 1997 AZ 11.05-1  
Diakoniestationsverband Mittleres Murrtal Nr. 8

Zum Betrieb der Diakoniestation Mittleres Murrtal wurde der Kirchliche Verband Diakoniestation Mittleres Murrtal gebildet.

Die Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 14. November 1996 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

## **Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Mittleres Murrtal**

Die Evang. Kirchengemeinde Großaspach betreibt seit 1978 die Diakoniestation Mittleres Murrtal, der die Evang. Kirchengemeinden Burgstall, Erbstetten, Kirchberg/Murr, Kleinaspach, Oppenweiler und Rie-

tenau als Kooperationspartner angeschlossen sind. Im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes soll eine neue Form der Zusammenarbeit gefunden werden. Es wird deshalb nach Beschluß der Kirchengemeinderäte

Burgstall vom 17. Januar 1996  
Erbstetten vom 2. Mai 1996  
Großaspach vom 23. Januar 1996  
Kirchberg/Murr vom 12. Februar 1996  
Kleinaspach vom 5. Februar 1996  
Oppenweiler vom 18. Oktober 1995  
Rietenau vom 24. Januar 1996

ein kirchlicher Verband im Sinne des Kirchlichen Gesetzes vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 227 ff.) über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen in der Fassung vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25) gebildet. Diesem Verband gehören die obengenannten Kirchengemeinden an.

Der Verband übernimmt die bestehenden Krankenpflegestationen der genannten Kirchengemeinden mit ihren Diensten der Kranken-, Altenpflege und Nachbarschaftshilfe.

Folgende Verbandssatzung wird vereinbart:

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Verbands**

(1) Der Verband führt den Namen Diakoniestation Mittleres Murrtal.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Großaspach. Er kann seine Geschäftsstelle auch an einem anderen Ort im Verbandsgebiet einrichten.

(3) Der Verband ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württ. e.V. mit seinen Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württ. e.V. angeschlossen.

#### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 4 Kirchliches Verbandsgesetz sind:

- Evang. Kirchengemeinde Burgstall
- Evang. Kirchengemeinde Erbstetten
- Evang. Kirchengemeinde Großaspach
- Evang. Kirchengemeinde Kirchberg/Murr (Dekanat Marbach)
- Evang. Kirchengemeinde Kleinaspach
- Evang. Kirchengemeinde Oppenweiler
- Evang. Kirchengemeinde Rietenau

(2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verbandsversammlung.

(3) Der Austritt aus dem Verband oder die Beendigung der Mitarbeit im Verband ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluß von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anderen Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung.

### § 3

#### Aufgaben und Einzugsbereich des Verbands

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit dem Betrieb einer Diakoniestation nimmt der Kirchliche Verband Diakoniestation Mittleres Murrthal den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahr.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege sowie Nachbarschaftshilfe) und seelsorgerliche Begleitung im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren. Er betreibt die Diakoniestation Mittleres Murrthal und stellt hierfür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an oder schließt mit Mutterhäusern Gestellungsverträge ab. Der Verband kann mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder weitere ambulante diakonische Dienste aus dem Aufgabengebiet der Kirchengemeinden übernehmen.

(3) Der Einzugsbereich des Verbands erstreckt sich auf die Gebiete der bürgerlichen Gemeinden Aspach, Burgstetten, Kirchberg/Murr und Oppenweiler.

(4) Die Dienste und Einrichtungen des Verbands stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich des Verbands offen.

(5) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO).

(6) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(8) Der Verband wurde vom Finanzamt Backnang mit Schreiben AZ 51049506 vom 16. Dezember 1996 als gemeinnützig anerkannt.

(9) Der Verband strebt die Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

### § 4

#### Organe des Verbands

(1) Organe des Verbands sind

- die Verbandsversammlung
- der Verwaltungsausschuß
- der Vorstand

(2) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsversammlung bis zum ersten Zusammentreten der neugewählten Verbandsversammlung, der Verwaltungsausschuß und der Vorstand bis zu ihrer Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, im Amt.

### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung, nachstehend VV genannt, gehören mit Stimmrecht an:

1 Vertreter oder Vertreterin der Kirchengemeinde Burgstall

Mitglied des Kirchengemeinderats Burgstall

1 Vertreter oder Vertreterin der Kirchengemeinde Erbstetten

Mitglied des Kirchengemeinderats Erbstetten

2 Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchengemeinde Großaspach

Mitglieder des Kirchengemeinderats Großaspach

2 Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchengemeinde Kirchberg/Murr

Mitglieder des Kirchengemeinderats Kirchberg/Murr

2 Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchengemeinde Kleinaspach

Mitglieder des Kirchengemeinderats Kleinaspach

3 Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchengemeinde Oppenweiler

Mitglieder des Kirchengemeinderats Oppenweiler

1 Vertreter oder Vertreterin der Kirchengemeinde Rietenau

Mitglied des Kirchengemeinderats Rietenau

Aus jeder der obengenannten Kirchengemeinden kann höchstens ein Theologe oder eine Theologin entsandt werden.

Beratend gehören der VV an:

- Pflegedienstleiter oder Pflegedienstleiterin
- Einsatzleiter oder Einsatzleiterin der Nachbarschaftshilfe
- Geschäftsführer oder Geschäftsführerin
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Mainhardt
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin der 4 bürgerlichen Gemeinden

– je ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin der Kirchengemeinden Burgstall, Erbstetten und Rietenau

(2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen in der VV, wie es Vertreter entsendet.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der VV ist Stellvertretung möglich. Die Regelung der Stellvertretung wird von den Verbandsmitgliedern selbst vorgenommen und dem Vorstand mitgeteilt.

(3) Die VV hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV den Vorstand (§ 7);
- b) sie wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern der VV zwei Personen in den Verwaltungsausschuß (§ 6);
- c) sie setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest;
- d) sie berät und beschließt den Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplan des Verbands, stellt den Rechnungsabschluß fest und beschließt nach der Rechnungsprüfung über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
- e) sie beschließt über Anstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin des Verbands, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe;
- f) sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Verbands aus;
- g) sie legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest;
- h) sie erläßt die Geschäftsordnung;
- i) sie berät und beschließt über Änderungen der Aufgaben des Verbands nach § 3 Abs. 2;
- k) sie beschließt über Abmangelverträge mit den Kommunen.

(4) Die VV tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von dem oder der Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte und (soweit möglich) der Vorlage entsprechender Unterlagen eingeladen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine Sitzung der VV einzuberufen.

(5) Die VV ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Die VV ist an die Verfahrensregelung des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden. Zur Vorberatung ihrer Entscheidungen kann sie Ausschüsse bilden.

(7) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung der VV nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit seiner oder ihrer Stellvertretung

anstelle der VV. Diese ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 6

### Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß, nachstehend VA genannt, besteht aus 4 Mitgliedern:

- dem oder der Vorsitzenden des Verbands
  - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - zwei von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern oder deren Stellvertreter
- Beratend gehören an:
- die Geschäftsführung
  - die Pflegedienstleitung
  - die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe

Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Verbands, der oder die auch zu den Sitzungen einlädt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des VA muß eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen angesetzt werden.

(2) Der VA ist ein mit einfacher Mehrheit beschließender Ausschuß und hat folgende Aufgaben:

- a) Er begleitet und überwacht im Auftrag der VV die laufenden Geschäfte im Rahmen der durch die Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen.
- b) Er beschließt über Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, soweit hierfür nicht nach § 5 Abs. 3 e) die VV zuständig ist.
- c) Er beschließt über Gestellungsverträge mit dem Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. und anderen Mutterhäusern.

(3) In strittigen Fragen der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Verbands berät der VA den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und ist für die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die erste Berufungsinstanz.

(4) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des VA nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des VA. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) § 5 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Verbands und der Person, die sie oder ihn vertritt (Stellvertretung). Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung vertreten je einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbands in Absprache mit seiner oder ihrer Stellvertretung. Unbeschadet des Aufsichtsrechts der VV nimmt er oder sie die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbands wahr. Der oder die Vorsitzende berät sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Geschäftsführung, der Pflegedienst- und Einsatzleitung.

### § 8

#### Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

- (1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung angestellt.
- (2) Für die Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung angestellt.
- (3) Für die Geschäftsführung wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin angestellt.

### § 9

#### Finanzierung und Abrechnung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Schluß eines Rechnungsjahres einen Jahresabschluß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Alle nicht geringwertigen Wirtschaftsgüter sind zu aktivieren. Eine jährliche Abschreibung für Abnutzung ist vorzunehmen, damit Rücklagen für Neubeschaffungen gebildet werden können.
- (2) Der Verband deckt seine Ausgaben durch folgende Einnahmen ab:
  - a) Gebühren und Entgelte
  - b) Beiträge des Landes und des Landkreises nach den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen
  - c) Mitgliedsbeiträge der Krankenpflegefördervereine  
Die Beteiligung der Krankenpflegefördervereine wird unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
  - d) Ersätze durch die Krankenpflegefördervereine für den Vereinsmitgliedern gewährte Nachlässe auf Gebühren
  - e) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Verbandsmitglied zugeordnet sind
  - f) Abmangelbeiträge der Kommunen
- (3) Werden die Ausgaben des Verbands nach Absatz 2 nicht gedeckt, so wird der verbleibende Abmangel zwischen den beteiligten Kirchengemeinden im Verhältnis der jeweiligen Gemeindegliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres berechnet.

(4) Der Verband ist Vertragspartner der Kommunen wegen der Abmangelregelung.

(5) Auf den nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Abmangel leisten die Verbandsmitglieder jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen an den Verband. Wird die Liquidität gefährdet, können vorzeitige Abschlagszahlungen bei den Verbandsmitgliedern angefordert werden oder es muß eine Aufstockung der Betriebsmittel erfolgen (§ 11).

(6) Die Verbandsmitglieder, die Krankenpflegefördervereine und die Kommunen sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen des Verbands Einsicht zu nehmen.

(7) Für die Prüfung der Rechnung des Verbands ist das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zuständig.

### § 10

#### Übernahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Verband ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung die bei den Verbandsmitgliedern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Nach Möglichkeit bleiben oder werden die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Die zu übernehmenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie neu einzustellendes Pflegepersonal sollen beim Verband angestellt werden. Gestellungen über Mutterhäuser sind ebenfalls möglich.

### § 11

#### Betriebsmittel und Übertragung der Arbeitsmittel

(1) Die Verbandsmitglieder bringen die notwendigen Mittel für den Betrieb der Diakoniestation Mittleres Murrtaal auf. Die Liquidität der Diakoniestation Mittleres Murrtaal muß von den Verbandsmitgliedern gewährleistet werden.

(2) Die Verbandsmitglieder übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch der übernommenen Dienste waren, auf den Verband (Fahrzeuge, Leihgeräte). Alle Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht geringwertig sind, sind zu bewerten. Sie zählen zu den Betriebsmitteln. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

### § 12

#### Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Verbandsmitgliedern für die unter § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben genutzt

wurden, werden dem Verband zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Der Verband erstattet die für die Nutzung entstehenden Mieten und Nebenkosten.

### § 13

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbands

(1) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bestehen keine Ansprüche auf finanziellen Ausgleich an das Verbandsvermögen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 an die Kirchengemeinden, soweit sie Mitglieder im Verband sind und nicht Vorbehaltsrechte einzelner Vermögensgegenstände vereinbart sind. Die Kirchengemeinden haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### § 14

#### Inkrafttreten

Der Verband wird zum 1. Januar 1997 gebildet.

Die Verbandssatzung tritt in Kraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Mit Inkrafttreten der Verbandssatzung werden die Kooperationsverträge zwischen der Kirchengemeinde Großaspach und den anderen Kirchengemeinden aufgehoben.

Großaspach, 10. Dezember 1996

## Kreisdiakonieverband Esslingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. April 1997 AZ 11.05-1 Esslingen Kreisdiakonieverband Nr. 10

Die Satzung des Kreisdiakonieverbands Esslingen, veröffentlicht im Amtsblatt 52 Seite 348, wurde geändert. Durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 1. April 1997 wurde die Änderung genehmigt. Die Neufassung der Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

## Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen Satzung

### Präambel

Nachdem die Diakonie der Kirche im Landkreis Esslingen in vielfältiger Weise mit der Arbeit anderer Institutionen verwoben ist, wollen die Kirchenbezirke für die Träger diakonischer Arbeit bessere Formen der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Willensbildung schaffen, damit das Selbstverständnis des kirchlichen Auftrags, die Beziehungen der Träger untereinander und die Vertretung nach außen gestärkt wird und die gemeinsamen Wahrnehmungen von diakonischen Aufgaben möglich werden.

Zu diesem Zweck bilden die Kirchenbezirke auf der Grundlage der Gesetze der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband im Landkreis Esslingen, der sich folgende Satzung gibt:

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen“. Er hat seinen Sitz in Esslingen.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

### § 2

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbands sind die Kirchenbezirke im Landkreis Esslingen

- der Kirchenbezirk Bernhausen
- der Kirchenbezirk Esslingen
- der Kirchenbezirk Kirchheim u. Teck
- der Kirchenbezirk Nürtingen

(2) Den Austritt aus dem Verband können die Mitglieder nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres und mit Zustimmung des Oberkirchenrats erklären. Der Ausschluß von Mitgliedern ist nicht möglich.

### § 3

#### Mitarbeitende Rechtsträger

Diakonische Einrichtungen im Landkreis Esslingen, die Mitglieder des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sind, können als mitarbeitende Rechtsträger im Sinne von § 4 Abs. 4 Verbandsgesetz im Verband mitarbeiten. Sie haben

Stimmrecht im Kreisdiakonieausschuß nach Maßgabe § 7 Abs. 1 (6). Über die Mitarbeit entscheidet der Kreisdiakonieausschuß. Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Rechtsträger werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 4

##### Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband ist der Zusammenschluß von Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis Esslingen. Er dient der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Absprache über die Aufgaben seiner Mitglieder und ihrer Beziehungen untereinander.

(2) Er nimmt die gemeinsamen Aufgaben wahr. Diese bestehen insbesondere in

1. der Planung von Diensten und Koordination der vorhandenen diakonischen Dienste;
2. der Vertretung der Aufgaben in der Öffentlichkeit, in Kirche und freier Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis und sonstigen kommunalen und staatlichen Stellen;
3. der Trägerschaft für die Einrichtungen, die von den Mitgliedern gemeinsam getragen werden.

(3) Der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

#### § 5

##### Verbandsorgane

(1) Organe des Verbands sind

- die Mitgliederversammlung
- der Kreisdiakonieausschuß

(er nimmt die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr)

- der Vorstand

(2) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis neue Verbandsorgane gebildet sind.

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an

1. die Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses
2. je ein Vertreter eines mitarbeitenden Rechtsträgers, sofern er nicht im Kreisdiakonieausschuß vertreten ist.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- gegenseitige Information und Meinungsbildung

– Beratung von grundsätzlichen Fragen der diakonischen Arbeit im Landkreis

– Förderung der Zusammenarbeit der Kirchenbezirke und der diakonischen Einrichtungen.

Sie kann Stellungnahmen und Erklärungen an die Landeskirche, an das Diakonische Werk der evangelischen Landeskirche in Württemberg und an die Öffentlichkeit abgeben.

#### § 7

##### Kreisdiakonieausschuß

(1) Dem Kreisdiakonieausschuß gehören an

1. die Dekane;
2. je ein weiterer Vertreter der vier Kirchenbezirke, der von der Bezirkssynode gewählt wird;
3. die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen der vier Kirchenbezirke;
4. der Rechner des Verbands, sofern er vom Kreisdiakonieausschuß zugewählt wird;
5. der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle mit beratender Stimme;
6. bis zu sechs Vertreter der mitarbeitenden Rechtsträger nach § 3, die in der Mitgliederversammlung von den mitarbeitenden Rechtsträgern gemäß § 5 Abs. 2 gewählt werden;
7. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle mit beratender Stimme.

Nimmt einer der Geschäftsführer nach Ziffer 3 die Aufgaben des Geschäftsführers der Kreisdiakoniestelle wahr, so entfällt sein Stimmrecht; der betroffene Kirchenbezirk entsendet solange einen weiteren Vertreter in den Kreisdiakonieausschuß.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses gehören insbesondere

- die auf den Verband übertragenen diakonischen Aufgaben;
- die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstands und seines Stellvertreters;
- die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle;
- die Berufung des Geschäftsführers der Kreisdiakoniestelle. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. herzustellen;
- die Beschlußfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und die Einstellung alter Aufgaben;
- die Feststellung des Haushaltsplans des Verbands und seiner Einrichtungen;
- die Festlegung und Verteilung der Verbandsumlage;
- die Beschlußfassung über die Aufnahme und gegebenenfalls der Ausschluß mitarbeitender Rechtsträger;
- die Beschlußfassung über Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern (Absprache nach § 5 Abs. 2 Diakoniesgesetz);
- die Festlegung der Geschäftsordnung;
- die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle.

(3) Der Kreisdiakonieausschuß ist beschlußfähig, wenn die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder übersteigt. Bei einem Mehrheitsbeschluß, der vorwiegend die Interessen eines Kirchenbezirks oder eines mitarbeitenden Rechtsträgers berührt, ist dieser zu hören. Er kann Einspruch einlegen und den Evangelischen Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk anrufen. Bis zu deren Stellungnahme ist der Vollzug des Beschlusses aufzuschieben.

Danach ist erneut zu beschließen.

#### § 8

##### Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von dem Kreisdiakonieausschuß für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen von Kreisdiakonieausschuß und Mitgliederversammlung vor, leitet sie und verantwortet die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er übt die Dienstaufsicht aus über die Mitarbeiter des Verbands.

#### § 9

##### Kreisdiakoniestelle

Mit der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben einschließlich der in seiner Trägerschaft stehenden Einrichtungen wird die Kreisdiakoniestelle Esslingen beauftragt. Der Kreisdiakonieausschuß kann einzelne Verbandsaufgaben an Diakonische Bezirksstellen oder einen mitarbeitenden Rechtsträger im Verbandsbereich mit deren Zustimmung übertragen.

#### § 10

##### Finanzierung

(1) Der Verband erhebt von den Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 eine Verbandsumlage, soweit die Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Sie wird im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der 4 Kirchenbezirke aufgebracht und bedarf der Zustimmung der Bezirkssynoden und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Die mitarbeitenden Rechtsträger nach § 3 beteiligen sich an der Finanzierung des Verbands. Die Höhe der Beteiligung beschließt der Kreisdiakonieausschuß.

#### § 11

##### Satzungsänderung und Auflösung

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit

von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die den Maßstab der Erhebung der Umlage (§ 10 der Satzung), der Aufnahme mitarbeitender Rechtsträger (§ 3 der Satzung) oder die Bildung beschließender Ausschüsse betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ist einzuholen.

(3) Bei Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 entsprechend ihrem Anteil an der Verbandsumlage in den letzten 3 Haushaltsjahren.

Esslingen, 19. Juli 1996

## Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Stromberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. April 1997 AZ 45 Maulbronn Nr. 3

Zum Betrieb der Diakoniestation Stromberg in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Maulbronn wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 3. April 1997 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

## Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Stromberg

Für den Betrieb der Diakoniestation Stromberg in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Maulbronn arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evang. Kirchengemeinde Freudenstein-Hohenklingen
2. Evang. Kirchengemeinde Illingen
3. Evang. Kirchengemeinde Kleinvillars
4. Evang. Kirchengemeinde Knittlingen
5. Evang. Kirchengemeinde Maulbronn
6. Evang. Kirchengemeinde Schmie
7. Evang. Kirchengemeinde Schützingen

8. Evang. Kirchengemeinde Sternenfels
9. Evang. Kirchengemeinde Zaisersweiher
10. Gemeinde Illingen
11. Stadt Knittlingen
12. Stadt Maulbronn
13. Gemeinde Sternenfels
14. Krankenpflegeverein Freudenstein-Hohenklingen
15. Krankenpflegeverein Illingen
16. Krankenpflegeverein Knittlingen
17. Krankenpflegeverein Maulbronn/Schmie
18. Krankenpflegeverein Sternenfels
19. Krankenpflegeverein Zaisersweiher

#### Präambel

Seit 1. Juli 1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Schmie die Diakoniestation Stromberg betrieben. Die Trägerschaft geht nunmehr auf die Evang. Kirchengemeinde Maulbronn über. Mit den Krankenpflegevereinen Freudenstein-Hohenklingen und Knittlingen bestehen seither Kooperationsverträge.

Im Rahmen der insbesondere durch die Pflegeversicherung erforderlichen Änderungen wird die Station als eigenständige Diakoniestation neu strukturiert.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat; in ihr wird Christi Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zu diakonischem Handeln wahrgenommen.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, welche die Arbeit der Diakoniestation berühren.

#### § 1

##### Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Maulbronn betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und für den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Freudenstein-Hohenklingen, Illingen, Kleinvillars, Knittlingen, Maulbronn, Schmie, Schützingen, Sternenfels und Zaisersweiher die Diakoniestation Stromberg.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Städte und Gemeinden Illingen, Knittlingen, Maulbronn und Sternenfels.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in

Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege sowie Hauswirtschaftliche Dienste) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

#### § 3

##### Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

a) je 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Freudenstein-Hohenklingen, Illingen, Kleinvillars, Knittlingen, Maulbronn, Schmie, Schützingen, Sternenfels und Zaisersweiher

b) je 1 Vertreter der bürgerlichen Städte und Gemeinden Illingen, Knittlingen, Maulbronn und Sternenfels

c) je 1 Vertreter der Krankenpflegevereine Freudenstein-Hohenklingen, Illingen, Knittlingen, Maulbronn/Schmie, Sternenfels und Zaisersweiher

d) 1 Vertreter der Geschäftsführung.

Die Vertreter b) bis d) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Pflegedienstleiterin und die Einsatzleiterin, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der evang. Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die weiteren Vertreter werden von den jeweiligen Vertragspartnern entsandt.

(3) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen der Vertreter des Trägers als Vorsitzenden.

(4) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erläßt eine Geschäftsordnung.\*
- Er beschließt über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Sofern sich der Zuständigkeitsbereich einer Pflegekraft überwiegend auf eine evang. Kirchengemeinde erstreckt, wird dieser Kirchengemeinde ein Anhörungsrecht für die Anstellung eingeräumt. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, die Einsatzleitung der hauswirtschaftlichen Dienste und die Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.
- Er entwirft den Wirtschafts- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.
- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.
- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.
- Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(5) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

#### § 4

##### Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Hauswirtschaftlichen Dienste und Geschäftsführung

- (1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.
- (2) Für die Hauswirtschaftlichen Dienste soll eine Einsatzleitung bestellt werden.
- (3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

\* Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.

#### § 5

##### Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten evang. Kirchengemeinden und den übrigen Vertragspartnern getragen und wie folgt aufgeteilt:

Evang. Kirchengemeinden 33 1/3 %

übrige Vertragspartner 66 2/3 %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahrs.

Der Anteil der übrigen Vertragspartner wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Diakoniestation wird allen Vertragspartnern zur Stellungnahme zugeleitet. Über die Stellungnahme befindet der Kirchengemeinderat der Trägerin bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplans.

(6) Wirtschaftsplanerhöhungen, die durch

1. wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs,
2. wesentliche Erweiterungen des Stellenplans,
3. Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 30.000 DM

entstehen, werden für die übrigen Vertragspartner nur abmangelwirksam, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung des Wirtschaftsplans widersprechen haben.

Den Widerspruch können die Gemeinden nur gemeinsam erheben.

(7) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(8) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

### § 6

#### Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt werden, werden der Diakoniestation zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Diakoniestation erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart ab 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Unter den übrigen Vertragspartnern besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen; ein Vermögensausgleich erfolgt nicht. Im Falle der Auflösung der Station fällt das Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Maulbronn. Diese darf die Mittel nur für Aufgaben im Sinne von § 2 der Vereinbarung verwenden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Maulbronn, 31. Dezember 1996

## Pfingsten 1997

### Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Die Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK erinnert uns an unsere Verbundenheit mit den Christen in aller Welt.

Die Botschaft nimmt in diesem Jahr die Ergebnisse der Weltmissionskonferenz auf, die vom 24. November bis 3. Dezember 1996 in Salvador/Brasilien zum Thema „Zu einer Hoffnung berufen – Das Evangelium in verschiedenen Kulturen“ stattfand.

Der Oberkirchenrat gibt diese Botschaft weiter mit der Bitte, sie ganz oder teilweise in einem Gottesdienst oder bei einer anderen Gemeindeveranstaltung zu verlesen oder sie sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

Liebe Schwestern und Brüder,

die am Pfingsttag versammelte Menge entsetzte und verwunderte sich, daß ein jeder in seiner eigenen Sprache hören konnte, was die Galiläer redeten.

Die Geschichte „dieses Jesus, den Gott auferweckt hat“, in seiner eigenen Sprache zu hören, ist Gottes Pfingstgeschenk an uns alle. Darüber hinaus aber zeigt uns das Pfingstwunder, daß das Evangelium nicht auf eine Sprache oder Kultur beschränkt ist.

Die Konferenz für Weltmission und Evangelisation, die vom 24. November bis 3. Dezember 1996 zum Thema „Zu einer Hoffnung berufen – Das Evangelium in verschiedenen Kulturen“ in Brasilien stattfand, hat sich im Geist von Pfingsten darum bemüht, „besser zu verstehen, auf welche Weise das Evangelium eine Herausforderung für alle menschlichen Kulturen darstellt“, gleichzeitig „wie uns eine Kultur ein besseres Verständnis des Evangeliums vermitteln kann“.

Die Konferenz bekräftigte: „Die Hoffnung, die aus dem Evangelium kommt, findet ihren Ausdruck in dem gnadenreichen Kommen Gottes in Jesus von Nazareth. Wir sind der Überzeugung, daß die Kirche gestern wie heute in erster Linie dazu berufen ist, Gottes Mission in Gottes Welt auszurichten. Doch diese Mission darf heute nicht in engen Kategorien verstanden werden – sie muß die Mission eines jeden Gliedes der Kirche sein, sie muß von jedem Ort an alle Orte ausgehen und sie muß alle Aspekte des Lebens in einer sich rasch verändernden Welt vieler Kulturen umfassen.“

Wir leben in einer kritischen Zeit und erfahren die Vielfalt unserer Welt anders als zuvor. Wir sehen, wie politische und wirtschaftliche Spaltungen Schmerz und Leid verursachen. Wir sehen den Zorn von Menschen, die durch Ausbeutung an den Rand gedrängt werden. Wir sind angerührt von den Geschichten derer, die angesichts von Hoffnungslosigkeit den Kampf aufnehmen.

Die Pfingstgeschichte zeigt uns, daß wir nicht Gefangene des spaltenden Geistes unserer Zeit bleiben müssen. Pfingsten bekräftigt, daß die Verschiedenheit der Völker durch die Kraft des Heiligen Geistes überwunden werden kann. Wir lassen uns von denen anregen, denen es gegeben ist, das Evangelium in Situationen der Spaltung und Gebrochenheit zu leben, sich über

die Verzweiflung zu erheben, Hoffnung zu nähren und Gemeinschaft aufzubauen.

Pfingsten ruft uns alle dazu auf, dem Geist der Angst und Spaltung abzuschwören, indem wir uns Christus öffnen, der unsere eine Hoffnung ist. Pfingsten ruft jeden einzelnen von uns auf, in seiner Gemeinde und Nachbarschaft diejenigen anzusprechen, die wir zurückgewiesen haben, Wunden zu heilen, die die Intoleranz gerissen hat, und neue Möglichkeiten zu suchen, um die allumfassende Liebe Gottes zur ganzen Menschheit zum Ausdruck zu bringen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark

Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA

Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen

Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka

Pfarrerinnen Eunice Santana, Arccibo, Puerto Rico

Papst Shenouda III, Kairo, Ägypten

Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

## Opfer am Pfingstfest, 18. Mai 1997

Erlaß des Oberkirchenrats

vom 25. März 1997 AZ 52.13-8 Nr. 164

Das Opfer am Pfingstfest, 18. Mai 1997, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für akute Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“ bestimmt. In diesem Jahr erbitten wir das Opfer schwerpunktmäßig für Notsituationen in Bosnien und Herzegowina, Malawi/Mosambik und den Sudan. Durch den an Pfingsten ausgegossenen Geist wissen wir uns mit der weltweiten Kirche in Freud und Leid verbunden. Daher soll das diesjährige Pfingstopfer diese Verbundenheit praktisch verdeutlichen.

Die Katastrophenhilfe des Diakonischen Werks der EKD setzt in Bosnien und Herzegowina Zeichen der Hoffnung. Durch die Unterstützung der dortigen Gemeinden im Wiederaufbau von Häusern und kommunalen Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten und Kliniken, wird eine beispielhafte Versöhnungsarbeit geleistet. Durch Kleinkredite und Gemeinschaftsprojekte wird vielen rückkehrenden Flüchtlingen nachhaltig geholfen.

Nach dem Bürgerkrieg in Mosambik müssen über eine Million Flüchtlinge, die in Mali Zuflucht gefunden hatten, wieder in ihrem Land integriert werden. Die dortigen Kirchen helfen bei diesem Prozeß tatkräftig

mit. Durch Unwetter sind in Malawi und Mosambik zahlreiche Menschen obdachlos geworden. Auch hier rechnen die Partnerkirchen mit unserer Hilfe.

Mitten im Bürgerkrieg des Sudan wächst die Kirche, denn sie ist ein Ort der Hoffnung in der Not. Tausende sind immer noch auf der Flucht im eigenen Land oder leben in Flüchtlingslagern in benachbarten Ländern. Die Kirchen und Hilfsorganisationen führen notwendige Ernährungs-Programme durch. In den Lagern und Dörfern im Süden werden aber auch landwirtschaftliche Projekte unterstützt, Schulen aufgebaut und Berufsausbildung gefördert. Verschiedene Gesundheitsprogramme werden ebenfalls unterstützt. Für diese Maßnahmen erbitten die Kirchen des Sudan wirkungsvolle Hilfe.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen und so unsere Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit zu stärken.

Wir bitten, dieses Opfer rechtzeitig abzukündigen und durch die erwähnten Beispiele zu erläutern bzw. zu konkretisieren. Den Ertrag leiten Sie bitte über die Bezirksamtsstelle rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiter. Auch weitere Opfer und Spenden, die für die genannten Zwecke des Pfingstopfers eingehen, bitten wir an den Oberkirchenrat in gleicher Weise weiterzuleiten.

Eberhardt Renz

## Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 27. April 1997 den Titel Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor verliehen an

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 24. März 1997

mit Wirkung vom 1. April 1997

mit Wirkung vom 1. Mai 1997

mit Wirkung vom 1. Juni 1997

mit Wirkung vom 1. Juli 1997

mit Wirkung vom 1. August 1997

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1997

mit Wirkung vom 1. Juni 1997

mit Wirkung vom 31. Juli 1997

mit Wirkung vom 1. August 1997

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 490

**Herstellung und Vertrieb:** Inatel Mediengesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse** des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landes Girokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)